

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.199.128

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Sophia RANSMAYR
Sachbearbeiterin

Sophia.Ransmayr@bka.gv.at
+43 1 53 115-203942
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Verf-2020-617752/3-Gm

**Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes über die Einrichtung
von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts in der
Land- und Forstwirtschaft
(Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz - Oö. LAOG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs. 2:

Der dritte Satz dieser Bestimmung dürfte dahingehend zu deuten sein, dass die bzw. der
Vorsitzende der Obereinigungskommission eine bzw. einen Vorsitzenden der
Schlichtungsstelle aus dem im vierten Satz genannten Personenkreis auszuwählen und zu
bestellen hat, wenn kein Einvernehmen der Streitteile über die Auswahl dieser Person
zustande kommt und ein entsprechender Antrag durch eine Streitpartei gestellt wird.

Der Wortlaut lässt sich allerdings auch dahingehend interpretieren, dass bei Uneinigkeit
der Streitteile über die Person der bzw. des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, ein
Streitteil alleine einen Antrag auf Bestellung einer bestimmten Person zur bzw. zum
Vorsitzenden einbringen kann, wobei sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei
der Auswahl dieser Person an den im vierten Satz genannten Personenkreis zu halten hat.

Um eine entsprechende Lesart der Bestimmung zu vermeiden, wird eine Klarstellung,
allenfalls in Form einer Rückkehr zu der Formulierung des § 237 Abs. 2 dritter Satz der

Oö. Landarbeitsordnung 1989 idgF, wonach „[...] sie bzw. er (die bzw. der Vorsitzende der Schlichtungsstelle) auf Antrag eines der Streitteile von der bzw. vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen [ist]“, zur Erwägung gestellt.

Zu § 5 Abs. 4:

Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bedingt eine verfassungskonforme Weisungsfreistellung von Organen ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe. Dieses Aufsichtsrecht hat jedenfalls neben dem Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten auch – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 5 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen, zu umfassen.

Zumal die gegenständliche Schlichtungsstelle ersichtlich nicht unter eine der genannten Ausnahmen fällt und ein Recht der Landesregierung, die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle aus wichtigem Grund abuberufen, dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht entnommen werden kann, wäre dieser um ein solches zu ergänzen.

Zu § 7 Abs. 1:

Der zweite Satz dieses Absatzes dürfte dahingehend zu deuten sein, dass die Verhandlung und Entscheidung durch die Schlichtungsstelle im Fall der mehrfachen unentschuldigter Unvollständigkeit der Mitglieder, die von Streitteil A gewählt wurden, nicht gehindert ist, sofern die bzw. der Vorsitzende, die beiden stets anwesenden Mitglieder des Streitteils B und ein beliebiges Mitglied des Streitteils A anwesend sind.

Dem Wortlaut zufolge sind Verhandlung und Entscheidung allerdings bereits dann nicht gehindert, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden ein einziges der vier Mitglieder der Schlichtungsstelle anwesend ist.

Es wird daher angeregt, die aus der Oö. Landarbeitsordnung 1989 übernommene Bestimmung entsprechend zu überarbeiten.

Zu § 11 Abs. 3:

Es fällt auf, dass die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommission durch Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt werden sollen. Dazu darf Folgendes bemerkt werden:

Seit der B-VG-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 2/2008) können bestimmte Kategorien von Verwaltungsorganen durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz weisungsfrei gestellt werden. Den Erläuterungen zur Novelle ist zu entnehmen, dass sich der Bundesverfassungsgesetzgeber bei der Festlegung dieser Kategorien in Art. 20 Abs. 2 B-VG an jenen Behörden orientiert hat, die nach der bisherigen Rechtslage durch fugitive Verfassungsbestimmungen weisungsfrei gestellt waren (RV 314 BlgNR XXIII. GP, 8).

Auch die Mitglieder bzw. Vorsitzenden diverser durch Bundes- und Landesrecht eingerichteter Gleichbehandlungskommissionen zählten zu den auf diese Weise weisungsfrei gestellten Organen (vgl. dazu die in den Erläuterungen angeführte Auflistung in Anhang C zum Bericht des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents zum Ergänzungsmandat vom 17. November 2004). Die Weisungsungebundenheit der Kommissionsmitglieder wurde in den entsprechenden Verfassungsbestimmungen zwar nicht immer ausdrücklich vorgesehen, aus der Sicht des Bundesverfassungsgesetzgebers scheint sie jedoch – wie aus den nachfolgenden Schilderungen ersichtlich – bereits in der explizit normierten *Unabhängigkeit* und *Selbständigkeit* der Organe impliziert gewesen zu sein.

Die bereits zitierte B-VG-Novelle und ihre Erläuterungen geben allerdings nicht nur Aufschluss darüber, wie es zur Festlegung der Kriterien des Art. 20 Abs. 2 B-VG kam. Vielmehr informieren sie auch darüber, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber jedenfalls jene Gleichbehandlungskommissionen, die bis zum Zeitpunkt der Neuerlassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG durch Bundesrecht eingerichtet und durch fugitive Bundesverfassungsbestimmungen *unabhängig* und *selbständig* gestellt waren (konkret: die Gleichbehandlungskommissionen gemäß den §§ 21 ff B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 53/2007 und den §§ 1ff GBK/GAW-Gesetz, BGBl. Nr. 108/1979 idF BGBl. I Nr. 82/2005), nicht nur zur Orientierung herangezogen hat, sondern auch vom neuen Art. 20 Abs. 2 B-VG erfasst sehen wollte: mit der Neuerlassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG hob er schließlich mitunter genau jene Bestimmungen aus dem Verfassungsrang, in welchen *Unabhängigkeit* und *Selbständigkeit* der Mitglieder (B-GIBG) bzw. der Vorsitzenden (GBK/GAW-Gesetz) dieser Gleichbehandlungskommissionen vorgesehen waren (Art. 2 § 5 Abs. 2 Z 2 und Z 9 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008). Dies tat er mit der Begründung, dass der Verfassungsrang der entsprechenden Bestimmungen durch die Novellierung des Art. 20 B-VG entbehrlich geworden war (RV 314 BlgNR XXIII. GP, 16).

Von welchem Fall des Art. 20 Abs. 2 B-VG der Bundesverfassungsgesetzgeber diese Gleichbehandlungskommissionen umfasst sah, kann den Erläuterungen jedoch nicht

entnommen werden. *Lanner* zufolge ist von einer Deckung in Z 3 (Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben) auszugehen (*Lanner*, Kodex Verfassungsrecht⁵⁰, 2021, FN 9 zu Art. 20 B-VG).

Diese Ansicht erscheint insofern berechtigt, als die Aufgabe dieser Gleichbehandlungskommissionen zum Zeitpunkt der Neuerlassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG im Wesentlichen darin bestand (und nach wie vor besteht), zu überprüfen, ob eine Verletzung des jeweiligen Gleichbehandlungsgebots stattfand, Gutachten zu dieser Frage zu erstellen und allenfalls auf die Beendigung einer Ungleichbehandlung hinzuwirken (vgl. §§ 23ff B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 53/2007 und §§ 11ff GBK/GAW-Gesetz, BGBl. Nr. 108/1979 idF BGBl. I Nr. 82/2005).

Zumal sich der Tätigkeitsbereich der genannten Gleichbehandlungskommissionen auch mit jenem deckt, den das – derzeit noch in parlamentarischer Behandlung befindliche – Landarbeitsgesetz 2021 (RV 687 AB 734 BlgNR XXVII. GP) in den §§ 145 und 146 für die Gleichbehandlungsstellen der Länder (im Fall Oberösterreichs: der Gleichbehandlungskommission) vorsieht, darf davon ausgegangen werden, dass es sich auch bei den Mitgliedern der im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Gleichbehandlungskommission um Organe im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Z 3 B-VG handelt.

Es ergibt sich somit, dass im gegenständlichen Fall aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht kein Bedarf nach einer Verfassungsbestimmung besteht.

Das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst bedauert die wenn auch geringfügige Überschreitung der Begutachtungsfrist.

Wien, am 8. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

